



Gemeinde Gempenach

3215 Gempenach

Reglement

über Verwaltungsgebühren im Raumplanungs- und Bauwesen

Die Gemeindeversammlung von Gempenach

gestützt auf

- . das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG)
- . das Ausführungsreglement zum GG vom 28. Dezember 1981 (ARGG)
- . das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG)
- . das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (ARzRPBG)
- . das Planungs- und Baureglement der Gemeinde Gempenach vom 27. Oktober 1992

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

1 Gegenstand des vorliegenden Reglementes ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Raumplanungs- und Bauwesen.

2 Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgaben sowie deren Berechnungskriterien und Höchstbeträge fest.

Artikel 2

Kreis der Abgabepflichtigen

Schuldner der Verwaltungsgebühren ist der Gesuchsteller, welcher das Gemeinwesen um eine oder mehrere der in Artikel 3 bezeichneten Leistungen ersucht.

2. Verwaltungsgebühren

Artikel 3

Gebührenpflichtige Leistungen

- 1 Der Gebührenpflicht unterliegen:
 - a) die Begutachtung von Vorprüfungsgesuchen und definitiven Gesuchen betreffend Detailbebauungspläne
 - b) die Begutachtung der Vorprüfungsgesuche, der Gesuche um Standortbewilligung sowie der endgültigen Gesuche betreffend Bauprojekte und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten
 - c) die Begutachtung von Gesuchen betreffend die Erstellung und den Betrieb von brennstoffbetriebenen Heizungen, Erdsonden usw. sowie die Lagerung von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen
 - d) die Begutachtung von Gesuchen betreffend Geschäftsanschriften und Reklamen.
- 2 Der Begriff des Bauprojektes umfasst sämtliche bewilligungspflichtigen Arbeiten.

Artikel 4

Berechnungskriterien

- 1 Die Gebühren setzen sich aus einer Grundtaxe und einer proportionalen Gebühr zusammen. Die Grundtaxe dient zur Deckung der Kosten der Eröffnung und Erledigung eines Dossiers sowie der von der Gemeinde durchzuführenden Kontrollen (Abs.2). Die proportionale Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet (Abs.3).
- 2 Die Grundtaxe beträgt:

Einfaches Verfahren	Fr. 50.-
Ordentliches Verfahren	Fr. 450.-
- 3 Für die proportionale Gebühr (Sachbearbeitung/Kommissionssitzungen) gilt ein Stundentarif von Fr. 80.-.
- 4 Erfordert die Komplexität des Gesuches den Beizug von Spezialisten (z.B. Ingenieure, Ortsplaner, usw.) so wird hierfür der effektive Aufwand laut Rechnung der Spezialisten gemäss SIA-Tarif zusätzlich verrechnet.

Artikel 5

Höchstbetrag

Der Betrag darf Fr. 10'000.- pro Gesuch nicht übersteigen.

Artikel 6

Gebührenanpassung

Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Gemeindegesetzes die Kompetenz, die in Artikel 4 und 5 des Reglementes genannten Gebühren bis zur Erhöhung des Betrages um 25 % anzupassen.

Zeitpunkt Erhebung

Artikel 7

1 Die Verwaltungsgebühren werden bei der Genehmigung der Detailbebauungspläne oder der Erteilung der Baubewilligung erhoben und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

2 Bei den Vorprüfungsgesuchen wird die Verwaltungsgebühr innert sechs Monaten seit Zustellung des Vorprüfungsberichts erhoben, sofern innert dieser Frist nicht ein endgültiges Gesuch eingereicht wird.

3 Für jede nicht bei Fälligkeit bezahlte Verwaltungsgebühr wird ein Verzugszins zum Zinssatz der 1. Hypotheken der Freiburger Staatsbank sowie ein Strafzins von 2 % geschuldet.

3. Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Rechtsmittel

Artikel 8

1 Einsprachen gegen Gebühren- und Abgabepflicht sowie deren Höhe sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung an den Gemeinderat zu richten.

2 Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Oberamtmann mit Beschwerde angefochten werden.

4. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 9

Alle früheren, dem vorliegenden Reglemente zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben.

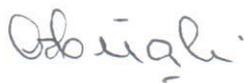
Inkrafttreten

Artikel 10

Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 11. April 1996

Der Ammann:



Arthur Hügli



Die Schreiberin:



Therese Müller

Von der Baudirektion genehmigt am 17. Sep. 1996

Pierre Aeby, Staatsrat, Baudirektor

